RMF Vorsorgestiftung
Geschäftsstelle
Bohler 5, 6221 Rickenbach
www.rmf-vorsorgestiftung.ch

Basisreglement der Pensionskasse
gültig ab 1. Januar 2025

29.11.2024

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Der bestehende Risikorückdeckungsvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn (max. CHF 126'000) abzüglich Koordinationsbetrag (40% des Jahreslohns, max. $^7/_8$ der maximalen AHV-Altersrente).

Finanzierung Art. 7

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer			Arbeitgeber
	Standard	Plus	Extra	
25–34	4.75	5.25	6.00	6.00
35–44	6.25	7.00	7.50	7.50
45–54	8.25	9.25	10.50	10.50
55–65	9.25	10.75	12.50	12.50
65–70	9.25	10.75	12.50	12.50

Zusatzbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18–24	1.00	2.00	3.00
25–34	1.25	2.00	3.25
35–44	1.25	2.00	3.25
45–54	1.25	2.00	3.25
55–65	1.25	2.00	3.25
65-70	0.50	0.50	1.00

Leistungen im Alter Art. 10 - Art. 13

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58; aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Alterskapital oder Altersrente.
Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

Pensionierten-Kinderrente:
20% der laufenden Altersrente

Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 15

Invalidenrente
50% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65

Invaliden-Kinderrente
16% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall Art. 16 - Art. 20

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:
70% der versicherten oder laufenden Invalidenrente, maximal aber 60% der anwartschaftlichen Altersrente, bzw. 60% der laufenden Altersrente.

Waisenrente:

16% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Todesfallkapital

Sparkapital, vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Ehegattenleistung, mindestens jedoch 100% des zuletzt versicherten Jahreslohns.

Das Sonder-Sparkapital und freiwillige Einkaufssummen werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

Leistungen bei Austritt Art. 21 - Art. 24

Sparkapital: Beim Austritt wird das Sparkapital gemäss Art. 8 fällig.

Wohneigentumsförderung Art. 28

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 1

Art. 1 Name und Zweck 1
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen 1
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt 3
Art. 4 Alter, Rücktrittsalter 4
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung 4
Art. 6 Versicherter Jahreslohn 5

B. Finanzierung 7

Art. 7 Beiträge 7
Art. 8 Sparkapital 8
Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen 9

C. Leistungen im Alter 11

Art. 10 Altersrente 11
Art. 11 Kapitalabfindungen der Altersleistungen 12
Art. 12 AHV-Überbrückungsrente 12
Art. 13 Pensionierten-Kinderrente 13

D. Leistungen bei Invalidität 14

Art. 14 Invalidenrente 14
Art. 15 Invaliden-Kinderrente 15

E. Leistungen im Todesfall 17

Art. 16 Ehegattenrente 17
Art. 17 Lebenspartnerrente 18
Art. 18 Rente an geschiedenen Ehegatten 19
Art. 19 Waisenrente 19
Art. 20 Todesfallkapital 20

F. Leistungen bei Austritt 21

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung 21
Art. 22 Höhe der Austrittsleistung 21
Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung 22
Art. 24 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt 22

G. Ehescheidung 23

Art. 25 Allgemeine Bestimmungen 23
Art. 26 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen 24
Art. 27 Ehescheidung bei Altersrentner 24

H. Finanzierung von Wohneigentum 25

Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum 25
Art. 29 Rückzahlung des Vorbezugs 26

Art. 30 Einschränkungen beim Vorbezug 26

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen 27

Art. 31 Koordination der Vorsorgeleistungen 27
Art. 32 Abtretung der Forderungen 28
Art. 33 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle 28
Art. 34 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung 29
Art. 35 Teuerungsanpassung der laufenden Renten 29
Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen 29
Art. 37 Haftungsbegrenzung 30
Art. 38 Teilliquidation und Gesamtliquidation 30

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle 31

Art. 39 Stiftungsrat 31
Art. 40 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr 31
Art. 41 Revisionsstelle, Experte 32
Art. 42 Informations- und Auskunftspflicht 32
Art. 43 Bearbeiten von Personendaten 33
Art. 44 Schweigepflicht 33
Art. 45 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen 33

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen 35

Art. 46 Inkrafttreten, Änderungen 35
Art. 47 Lücken im Reglement, Streitigkeiten 35
Art. 48 Übergangsbestimmungen 35

L. Abkürzungen und Begriffe 37

M. Anhänge zum Basisreglement 39

Anhang 1 Höhe der Beiträge
Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen
Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung
Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze
Anhang 5 Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente
Anhang 6 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals
Anhang 7 Wahl des Sparplanes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zweck

[1] Unter dem Namen **RMF Vorsorgestiftung** besteht mit Sitz in Ennetmoos eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ROZAG HOLDING AG und der Sebastian Müller AG sowie der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

Pensionskasse

[2] Die Stiftung führt eine Pensionskasse mit dem vorliegenden Basisreglement und einem separaten Zusatzreglement. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.

Aufbau

[3] Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.

Die Hauptversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs und setzt sich zusammen:

a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;

b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

Registrierung gemäss BVG

[4] Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

Rückdeckung

[5] Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken. Der bestehende Risikorückdeckungsvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Allfällige Überschüsse aus einem Versicherungsvertrag werden vollständig dem Stiftungsvermögen zugeführt. Über die Verwendung entscheidet der Stiftungsrat jährlich aufgrund der finanziellen Lage.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch Versicherter Personenkreis

[1] Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer der ROZAG HOLDING AG und der Sebastian Müller AG sowie der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle wird für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbstätigkeit bzw. nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 angepasst.

Ausschluss-bedingungen

[2] Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;

b. Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;

c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;

d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;

f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen und sie nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, nicht der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung Eintrittsschwelle

[3] Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 4) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen und es kommen die Bestimmungen von Art. 21 bis 24 zur Anwendung.

Freiwillige Versicherung

[4] Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Externe Versicherung

[5] Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

Unbezahlter Urlaub

[6] Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Gesamtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) von der versicherten Person während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 3.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach vollendetem 58. Altersjahr

[7] Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach ihrem vollendeten 58. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst, kann sie die Weiterversicherung der Vorsorge höchstens im bisherigen Umfang verlangen. Sie kann dabei wählen, ob sie nur die Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie an die Verwaltungskosten leisten will oder ob sie zusätzlich die Altersvorsorge weiter aufbauen will, indem sie die gesamten Beiträge leistet. Es sind jeweils die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge geschuldet. Bei Erhebung von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 45 leistet die versicherte Person nur den Arbeitnehmeranteil. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der Pensionskasse zu regeln.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die Pensionskasse die Austrittsleistung bis zum maximal möglichen Einkaufsbetrag der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Verbleibt danach noch mindestens ein Drittel der Austrittsleistung, kann die versicherte Person die Versicherung in der Pensionskasse entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung weiterführen.

Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige versicherte Lohn festgelegt werden.

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, entfällt die Möglichkeit des Kapitalbezugs der Altersleistungen sowie der Finanzierung von Wohneigentum gemäss Kapitel H.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung

[1] Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

Vorbehalt

[2] Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der den Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Bestehende Vorbehalte

[3] Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

Bestehende Leiden

[4] Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltslose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit

[5] Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter

[1] Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter

[2] Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem Referenzalter.

Das Referenzalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Bei Frauen ist es entsprechend dem Jahrgang wie folgt festgelegt:

Jahrgang	Referenzalter Frauen
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964	65 Jahre

Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

Alter bei Einkauf und bei Pensionierung

[3] Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn

[1] Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

Ende

[2] Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 21 bis Art. 24 geregelt. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 7.

Aufnahme

[3] Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.

Nachdeckung

[4] Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn

[1] Der Jahreslohn entspricht dem 13-fachen AHV-Monatslohn zuzüglich den wiederkehrenden Lohnteilen.

Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen. Es sind dies Dienstaltersgeschenke, einmalige Boni, einmalige Erfolgsbeteiligungen und einmalige Provisionen;

b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;

c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;

d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Koordinationsbetrag

[2] Der Koordinationsbetrag entspricht 40% des Jahreslohns, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).

Versicherter Jahreslohn

[3] Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.

Minimum / Maximum

[4] Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente und ist nach oben begrenzt durch einen Plafond (vgl. Anhang 4).

Unterjähriger Eintritt

[5] Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

Lohnanpassungen

[6] Der Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns von mehr als 20% kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.

Anpassungen Grenzbeträge

[7] Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum, der Koordinationsbetrag und das Lohnminimum durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst. Diese Reduktion erfolgt nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3.

Lohnanpassung bei Invalidität

[8] Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 14 für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge in der Regel nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

Besitzstand

[9] Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs.2 beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden (vgl. spezieller Finanzierungsplan in Anhang 1).

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

Beginn Beitragspflicht

[1] Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.

Ende Beitragspflicht

[2] Die Beitragspflicht endet:

a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse,

b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,

c. am Ende des Todesmonats,

d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder,

spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters. Vorbehalten bleiben Art. 10 Abs. 6 und 7.

Gesamtbeitrag

[3] Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:

a. Sparbeitrag,

b. Zusatzbeitrag.

Sparbeitrag

[4] Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.

Zusatzbeitrag

[5] Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos,

b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,

c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 22.

Beitragshöhe und -herkunft, wählbare Sparpläne

[6] Die Beiträge werden von der versicherten Person und dem Arbeitgeber erbracht, wobei der Arbeitgeber auch auf eine vorhandene Beitragsreserve zurückgreifen kann

Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt. Die versicherte Person kann zwischen dem Standard-, dem Plus- und dem Extraplan wählen. Im Plus- und Extraplan sind höhere Sparbeiträge der versicherten Person vorgesehen.

Ein Planwechsel ist jeweils auf den 1. Januar möglich. Dieser muss bis Ende November des Vorjahres schriftlich gemeldet werden (vgl. Anhang 7).

Lohnabzüge

[7] Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind vierteljährlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.

Beitragsbefreiung

[8] Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls während 12 Monaten ununterbrochen erwerbsunfähig, vermindern sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers ab dem 13. Monat nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Standardplan.

Art. 8 Sparkapital

Sparkonto

[1] Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

Bildung Sparkapital

[2] Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

a. die Sparbeiträge,
b. die Eintrittsleistungen,
c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
d. Übertragungen infolge Scheidung
e. allfällige Einkaufssummen gemäss Art. 9 Abs. 2 sowie
f. die Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
b. Ausgleichszahlungen infolge Scheidung.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.

Sondersparkonto

[3] Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden jeweils einem separaten Konto gutgeschrieben. Für diese gilt Abs. 2 sinngemäss.

Höhe Sparbeiträge

[4] Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang festgelegt (vgl. Anhang 1).

Zinssatz

[5] Die Zinssätze zur Verzinsung der Sparkapitalien werden jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse bestimmt.

Der Arbeitszinssatz (Anhang 4) wird im Voraus festgelegt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle.

Der Sparzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird vom Stiftungsrat festgelegt und gilt für:

a. versicherte Personen und Invalidenrentner, die als versicherte Personen oder Invalidenrentner der Pensionskasse am 1. Januar des Folgejahres weiterhin angehören;
b. Personen, die per 31. Dezember aus der Pensionskasse austreten;
c. Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen am 1. Januar des Folgejahres entsteht.

Verzinsung

[6] Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs dem Sparkapital gutgeschrieben.

Pro rata Verzinsung

[7] Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Scheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Führung Sparkapital bei Invalidität

[8] Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung

[1] Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einkauf in Maximalleistungen

[2] Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung

[3] Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf dieser Vorsorgemittel wird ein eigenes Konto geführt.

Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung

[4] Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im ordentlichen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Rente gemäss Anhang 2 beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft:

a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 45 Abs. 5 lit. a.

b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.

c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Scheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Rücktrittsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

[5] Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines freiwilligen Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

Einschränkungen

[6] Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen–Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Sparkapitalien und Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Bezug von Altersleistungen

[7] Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich die mögliche Einlage um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).

Zuzug Ausland

[8] Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch

[1] Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

Höhe

[2] Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.

Vorzeitige Pensionierung

[3] Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.

Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

[4] Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 4 multiplizierten Sparkapital, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Teilpensionierung, Bedingungen

[5] Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58 kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Jahreslohns fällig.

Es gelten folgende Bedingungen:

a. Beim ersten Teilbezug muss sich die Altersleistung um mindestens 20% reduzieren;

b. Bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduzieren;

c. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 1), wird die gesamte Altersrente fällig.

Aufgeschobene Pensionierung

[6] Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Bei Aufschub der Pensionierung über das ordentlichen Rücktrittsalter hinaus erhöht sich der im ordentlichen Rücktrittsalter massgebende Umwandlungssatz.

Beitragszahlungen bei Aufschub

[7] Auf Verlangen der versicherten Person werden bei aufgeschobener Pensionierung keine Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) mehr entrichtet.

Invalidität und Pensionierung

[8] Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.

Tod bei Aufschub

[9] Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre, bestimmt.

Bedingungen Aufschub

[10] Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Verhältnis zu Stiftungen Dritter

[11] Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde, um Leistungen einer anderen Stiftung des Bauhauptgewerbes (z.B. der Stiftung FAR) in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wird die Austrittsleistung fällig. Für die weitere Verwendung der Austrittsleistung gilt das Reglement der entsprechenden Stiftung des Bauhauptgewerbes.

Art. 11 Kapitalabfindungen der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital

[1] Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder Teile davon als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Sondersparkonto

[2] Die Guthaben aus dem Sondersparkonto gemäss Art. 8 Abs. 3 werden bei Pensionierung bar ausbezahlt. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 10 Abs. 5 kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.

Schriftliche Erklärung

[3] Bei einem Kapitalbezug von mehr als einem Viertel des BVG-Altersguthabens muss ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 5) spätestens 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.

Zustimmung des Ehegatten

[4] Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Restriktionen

[5] Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 12 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch

[1] Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.

Beginn / Ende

[2] Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.

Höhe / Dauer

[3] Die Höhe und die Dauer der jährlichen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf die maximale AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4) nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

Finanzierung über Kürzung der Altersrente

[4] Die AHV-Überbrückungsrente kann mit einer Kürzung der Altersrente finanziert werden. Die Kürzung der versicherten Altersrente gemäss Art. 10 beträgt 7.2% der AHV-Überbrückungsrente pro volles Bezugsjahr.

Anpassung

5 Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch

1 Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende

2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

3 Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt bei einem anspruchsberechtigten Kind 20%, bei zwei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern 40% der laufenden Altersrente, insgesamt höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

Anspruch

[1] Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Invaliditätsgrad

[2] Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.

Rentenabstufung

[3] Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
c. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40% und 49% beträgt der prozentuale Anteil einer ganzen Invalidenrente:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 48 Abs. 4.

Beginn

[4] Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.

Ende

[5] Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der eidg. IV und im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod.

Höhe

[6] Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 50% des versicherten Jahreslohns.

Geburtsgebrechen

[7] Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Erhöhung der Teil-Erwerbsfähigkeit

[8] Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:

(Teil bereits in Pensionskasse versichert)

a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, werden die bereits laufenden Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit dem neuen Grad angepasst.

b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.

Erhöhung der Teil-Erwerbsfähigkeit

[9] Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:

(Teil nicht in Pensionskasse versichert)

a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.

b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.

Beitragsbefreiung

[10] Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, leistet die Pensionskasse nach Ablauf der Lohnfortzahlung die Beiträge im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit (vgl. Art. 7 Abs. 8). Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Beiträge von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3 geleistet. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Standardplan.

Fehlender IV-Entscheid

[11] Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch

[1] Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende

[2] Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

[3] Die jährliche ganze Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 16% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

Anspruch

[1] Stirbt eine verheiratete versicherte Person oder ein Rentenbezüger, hat sein Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Beginn/Ende

[2] Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Höhe

[3] Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter 70% der versicherten oder laufenden Invalidenrente, maximal aber 60% der anwartschaftlichen Altersrente. Beim Tod der versicherten Person nach dem Rücktrittsalter beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.

Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente

[4] Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.

Kapitalisierung der Ehegattenrente

[5] Die Ehegattenrente kann auch in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber dem 15-fachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente. Der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von 6 Monaten seit Anspruchsbeginn an den Stiftungsrat zu richten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.

Rentenkürzungen

[6] Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Ehegattenrente gekürzt.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person oder als Invalidenrentner, besteht bei Tod der versicherten Person im ersten Ehejahr kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Abfindung. Bei Tod nach Beginn des zweiten Ehejahrs steigt der Anspruch um 25% pro Jahr, sodass bei Tod nach Ablauf von 4 vollendeten Ehejahren der volle Anspruch erreicht wird.

Mindestleistungen

[7] Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall den minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Wiederverheiratung

[8] Bei Wiederverheiratung des Ehegatten vor Alter 45 erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

Geburtsgebrechen

[9] Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Eingetragene Partnerschaft

[10] Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 17 Lebenspartnerrente

Anspruch

[1] Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich:

a. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB) gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,

b. die Lebenspartner nachweislich und ununterbrochen mindestens während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einer Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt haben oder zum Zeitpunkt des Tods der versicherten Person nachweislich in einer Lebensgemeinschaft in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt haben und der hinterbliebene Partner für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss,

c. die versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls der Pensionskasse zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

Für Lebenspartner von Bezügern einer Altersrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzung bereits vor Pensionierung der verstorbenen versicherten Person erfüllt war.

Voraussetzungen

[2] Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stiftungsrat prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende

[3] Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Anrechnung von Vorsorgeleistungen

[4] Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.

Anrechnung Jahre

[5] Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 16 angerechnet.

Art. 18 Rente an geschiedenen Ehegatten

Anspruch

[1] Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 20 BVV2 in der Höhe der minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:

a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und

b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Dauer

[2] Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.

Kürzung

[3] Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 19 Waisenrente

Anspruch

[1] Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Beginn/Ende

[2] Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

Sonderfälle

[3] Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:

a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;

b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.

Höhe

[4] Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 16% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch

[1] Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigungsordnung

[2] Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen

b. die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen

c. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen

d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. b fallen; die Eltern und Geschwister;

Die Anspruchsvoraussetzung gemäss Ziffer c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 6).

Erklärung

[3] Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 6), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Fehlen einer Erklärung

[4] Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Höhe

[5] Das Todesfallkapital entspricht bei Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Sparkapital, vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Ehegattenleistung, mindestens jedoch 100% des zuletzt versicherten Jahreslohns.

Das Sonder-Sparkapital sowie die freiwilligen Einkaufssummen gemäss Art. 9 Abs. 2 inkl. Zinsen werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit

[1] Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

Verzugszins

[2] Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).

Vorrang der Altersleistungen

[3] Tritt die versicherte Person nach Alter 58 aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten

[1] Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

Sparkapital

[2] Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive allfälliger Sonder-Sparkapitalien.

Mindestbetrag

[3] Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 45 Abs. 5 und 6 der Summe aus:

a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;

b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Auf allfälligen zusätzlichen Sparbeiträgen gemäss Art. 6 Abs. 9 entfällt der Zuschlag.

Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4).

BVG-Altersguthaben

[4] BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung

[1] Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police

[2] Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;

b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Fehlende Mitteilung

[3] Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich für Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.

Barauszahlung

[4] Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Unterschrift Ehegatte

[5] Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 24 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung

[1] Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.

Kürzung

[2] Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 25 Allgemeine Bestimmungen

Vorsorgeausgleich

[1] Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.

Aufgeschobene Pensionierung

[2] Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 6 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilendenden Austrittsleistung massgebend.

Ansprüche auf Kinderrenten

[3] Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Wiedereinkauf, BVG-Altersguthaben

[4] Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.

Bei einem Wiedereinkauf ist derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.

Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters

[5] Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Auszahlung von Scheidungszahlungen

[6] Hat der berechtigte Ehegatte das frühestmögliche Rücktrittsalter erreicht oder hat Anspruch auf eine ganze Rente der IV, kann er die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.

Hat der berechtigte Ehegatte das Referenzalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausgezahlt, wird sie in die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Renten- oder Kapitalform überwiesen. Der Pensionskasse ist bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen.

Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

Die Überweisung einer Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eines berechtigten Ehegatten hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zu erfolgen.

Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich

[7] Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.

Verrechnung

[8] Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Ehegatten und deren Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtungen voraus.

Informationspflicht

[9] Der berechtigte Ehegatte informiert seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten.

Wechselt er seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.

Art. 26 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen

Kürzung Sparkapital und BVG-Altersguthaben

[1] Ist ein Teil der Austrittsleistung einer aktiv versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Sonder-Sparkapital und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapital) gekürzt.

Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität

[2] Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil geführte Sparkapital gekürzt.

Koordinierte Invalidenrenten

[3] Der passive Teil des Sparkapitals eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keiner Kürzung erfahren würde.

Art. 27 Ehescheidung bei Altersrentner

Reduktion der Altersrente

[1] Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Scheidungsrente

[2] Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Dauer und Anwartschaften der Scheidungsrente

[3] Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung

[1] Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Beim Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen kommt kein Mindestbetrag zur Anwendung. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Höhe

[2] Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.

Informationspflicht

[3] Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

[4] Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekardarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Auswirkungen

[5] Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

Kürzung des Sparkapitals

[6] Zuerst wird das separate Konto gemäss Art. 8 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des gesamten Sparkapitals gekürzt.

Gebühren

[7] Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

Art. 29 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung

[1] Die aktive versicherte Person kann bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruches auf Altersleistungen den Vorbezug oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen

Von einer Rückzahlung ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte.

Rückzahlungspflicht

[2] Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht besteht bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Bei einer Rückzahlung ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte.

Art. 30 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten

[1] Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

[2] Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 31 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen bei Tod oder Invalidität

[1] Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren und aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichteten Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und der Militärversicherung;

b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;

c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (Unfalltaggelder);

d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);

e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung). Dabei werden Risikoleistungen nur dann angerechnet, wenn deren Prämie mehr als hälftig vom Arbeitgeber finanziert wurden.

Nicht anrechenbar sind Einkünfte, die von Versicherungen stammen, welche ausschliesslich durch die versicherte Person finanziert wurden.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Leistungskürzungen im Alter

[2] Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Wird infolge Scheidung eine Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Anrechnung

[3] Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Die Guthaben aus den Sonder-Sparkonti werden ebenfalls nicht angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

[4] Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.

Fehlerhaftes Verhalten

[5] Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Massgebender Zeitpunkt

[6] Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Zusätzliche Kürzungen

[7] Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Ferner stellt die Pensionskasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 32 Abtretung der Forderungen

Subrogation

[1] Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

Abtretungspflicht

[2] Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 33 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht

[1] Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Rückforderungsansprüche

[2] Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Härtefälle

[3] In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 34 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung

[1] Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 28.

Verrechnung

[2] Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 35 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Rentenanpassung

[1] Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.

Obligatorische Renten

[2] Die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das Referenzalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Jahresrechnung

[3] Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen

[1] Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.

Zahlungsbeginn und Vorschuss

[2] Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus

[3] Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Anspruchsberechtigte, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben, können verlangen, dass die Auszahlung auf ein Konto im Wohnsitz-Staat erfolgt.

Verzinsung

[4] Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

Erfüllungsort

[5] Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder des Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.

Erlöschen Rentenberechtigung

[6] Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige Auszahlung

[7] Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Verjährung

[8] Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Eingetragene Partnerschaft

[9] Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 37 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung

[1] Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und Sonder-Sparkonti nicht übersteigen.

Vorrang des BVG

[2] Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 38 Teilliquidation und Gesamtliquidation

Anspruch

[1] Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.

Voraussetzung und Verfahren

[2] Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 39 Stiftungsrat

Zusammensetzung

[1] Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen.

Aufgaben

[2] Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.

Arbeitgebervertreter

[3] Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet.

Arbeitnehmervertreter

[4] Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Alle versicherten Personen haben das Recht, mögliche Kandidaten vorzuschlagen, die von mindestens 10 versicherten Personen schriftliche Zustimmung erhalten. Die vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt.

Konstituierung

[5] Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Amtsdauer

[6] Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.

Sitzungen

[7] Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

Beschlussfassung

[8] Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Entscheidungsbefugnis

[9] Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 47 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

Zirkularbeschlüsse

[10] Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 40 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten

[1] Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.

Orientierung

[2] Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

Jahresrechnung

[3] Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 41 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle

[1] Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Experte

[2] Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 42 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

[1] Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Anzeigepflicht-verletzung

[2] Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitszustand, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zins zurückfordern oder die Leistungen auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.

Rückforderung

[3] Der Stiftungsrat hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.

Informations-pflicht

[4] Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.

Informationen auf Anfrage

[5] Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informations-pflicht betreffend BVG-Anteil

[6] Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 43 Bearbeiten von Personendaten

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten

[1] Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt.

Besonders schützenswerte Personendaten

[2] Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

Art. 44 Schweigepflicht

Schweigepflicht

[1] Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende

[2] Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 45 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungstechnische Bilanz

[1] Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung

[2] Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Die Leistungen im Rahmen des Gesetzes werden bei Fälligkeit aber weiterhin erbracht.

Information

[3] Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen

[4] Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:

a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;

b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger, wobei Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG einzuhalten ist. Die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;

c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;

d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;

e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf diese Konto übertragen.

Höhe Sanierungsbeiträge

[5] Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.

Zinssatz Mindestbetrag

[6] Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.

Änderungen

[2] Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 47 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung

[1] Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Lücken

[2] Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten, Gerichtsstand

[3] Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

Laufende Renten

[1] Die per 31. Dezember 2024 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 45 des vorliegenden Reglements.

Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.

Bei allen laufenden temporären Invalidenrenten wird das Sparkapital mit den Sparbeiträgen (Standardplan) gemäss diesem Reglement geäufnet. Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.

Leistungserhöhungen

[2] Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglementsbestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionskasse sinngemäss.

Ausgleichsbetrag für Altersrente 1.1.2016

[3] Für diejenigen versicherten Personen, welche per 31.12.2015 bereits in der Pensionskasse versichert waren, wird die Altersrente basierend auf dem bisherigen Umwandlungssatz im Rücktrittsalter (vgl. Anhang 4 des Reglementes gültig ab 1.1.2012) mit derjenigen Altersrente basierend auf dem Umwandlungssatz ab 1.1.2016 im Rücktrittsalter (vgl. Anhang 4 des Reglementes gültig ab 1.1.2016) verglichen.

Ergibt die nach diesem Reglement berechnete Altersrente einen tieferen Wert, als diejenige gemäss Reglement ab 1.1.2012, so wird der per 1.1.2016 zum Ausgleich notwendige Betrag mit einem entsprechend dem per 1.1.2016 erreichten BVG-Alter festgelegten Prozentsatz gewichtet und auf ein individuelles Besitzstandskonto übertragen.

Der prozentuale Anspruch auf den Ausgleichsbetrag für Altersrente per 1.1.2016 beträgt:

BVG-Alter	Anteil des Ausgleichbetrages für Altersrente 1.1.2016
60 und älter	100%
55 – 59	70%
50 – 54	30%
49 und jünger	0%

Das individuelle Besitzstandskonto wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 8 Abs. 5, 6 und 7 verzinst. Wird das Vorsorgeverhältnis vor Erreichen des frühestmöglichen vorzeitigen Pensionierungsalters aufgelöst und kommt keine Altersleistung der Pensionskasse zur Auszahlung, so kann für das individuelle Besitzstandskonto kein Anspruch gemäss Art. 22 geltend gemacht werden.

Im Zeitpunkt der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung und bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente wird das weitergeführte individuelle Besitzstandskonto auf das Altersguthaben übertragen, so dass dieses vollumfänglich zur Ermittlung der Altersrente einfliesst. Ein allfälliger Bezug eines Alterskapitals reduziert den Anspruch auf das individuelle Besitzstandskonto entsprechend dem prozentualen Anteil des Alterskapitalbezuges.

Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten

[4] Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 8 Abs. 8 richtet sich ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Per 1. Januar 2024 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten

[5] Per 1. Januar 2024 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten werden für Frauen höchstens bis zum vollendeten 64. Altersjahr ausbezahlt.

Der Stiftungsrat

Stansstad, 29.11.2024

© Prevanto AG / 19.12.2024

L. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 4).

Referenzalter	Das Referenzalter orientiert sich am Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Scheidungs-rente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Sicherheits-fonds BVG	Die Stiftung ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag. Der Sicherheitsfonds erbringt folgende Leistungen: - Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit der Stiftung. - Ausrichtung von Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur der versicherten Personen.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).
Umwandlungs-satz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugs-zinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

M. Anhänge zum Basisreglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

1.) Höhe der Sparbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 7):

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohns						
	Arbeitnehmer			Arbeitgeber	Total		
	Standard	Plus	Extra		Standard	Plus	Extra
25 - 34	4.75	5.25	6.00	6.00	10.75	11.25	12.00
35 - 44	6.25	7.00	7.50	7.50	13.75	14.50	15.00
45 - 54	8.25	9.25	10.50	10.50	18.75	19.75	21.00
55 - 65	9.25	10.75	12.50	12.50	21.75	23.25	25.00
65 - 70*	9.25	10.75	12.50	12.50	21.75	23.25	25.00

* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge
Der Übergang in die nächst höhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsgruppe auf den nächsten Monatsersten.

2.) Höhe der Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 5):

Alter	Zusatzbeiträge in % des versicherten Jahreslohns		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 - 24	1.00	2.00	3.00
25 - 65	1.25	2.00	3.25
65 - 70	0.50	1.00	1.50

Der Übergang in die nächst höhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsgruppe auf den nächsten Monatsersten.

3.) Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge bei Besitzstand (Art. 6 Abs. 9)

Alter	Beiträge in % des hypothetisch versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
58 - 65	21.75	0.00	21.75	3.25	0.00	3.25	25.0	0.00	25.0
65 - 70*	21.75	0.00	21.75	0.50	0.00	0.50	22.25	0.00	22.25

* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge
Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsgruppe auf den nächsten Monatsersten.

Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital, allfällige Vorbezüge sowie Ausgleichsbeträge gemäss Art. 48 Abs. 3 und 4.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes						Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen			Männer und Frauen			
	Standard	Plus	Extra	Standard	Plus	Extra	
25	11	11	12	318	334	351	45
26	22	23	24	343	361	379	46
27	33	34	37	369	387	408	47
28	44	46	49	395	415	437	48
29	56	59	62	421	443	466	49
30	68	71	76	448	471	497	50
31	80	84	89	476	500	527	51
32	92	96	103	504	530	559	52
33	105	110	117	533	560	591	53
34	118	123	131	562	591	624	54
35	134	140	149	595	626	661	55
36	150	157	167	629	662	699	56
37	167	175	185	663	698	738	57
38	184	193	204	698	735	778	58
39	201	211	223	733	773	818	59
40	219	230	242	770	812	859	60
41	237	249	262	807	851	901	61
42	256	268	282	844	891	944	62
43	275	288	303	883	932	988	63
44	294	308	324	922	974	1032	64
				962	1016	1078	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf (Sparen Standard)

Alter (Art. 4 Abs. 3)		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	40'000
Maximalbetrag (219% von CHF 50'000)	CHF	109'500
Möglicher Einkauf (CHF 109'500 - CHF 40'000)	CHF	69'500

Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Sparen Standard

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes für ein Rücktrittsalter von						
	64	**63**	**62**	**61**	**60**	**59**	**58**
25	1	2	3	5	6	7	9
26	2	4	7	9	12	15	18
27	3	6	10	14	18	23	28
28	4	9	14	19	25	31	38
29	5	11	17	24	31	39	47
30	6	13	21	29	38	47	57
31	8	16	25	34	44	55	68
32	9	18	28	39	51	64	78
33	10	21	32	45	58	73	89
34	11	23	36	50	65	82	100
35	12	26	40	56	73	91	111
36	14	28	44	61	80	100	122
37	15	31	48	67	87	110	134
38	16	34	53	73	95	119	145
39	18	37	57	79	103	129	157
40	19	39	61	85	111	139	169
41	20	42	66	92	119	149	182
42	22	45	71	98	128	160	195
43	23	48	75	104	136	170	208
44	25	51	80	111	145	181	221
45	26	54	85	118	153	192	234
46	28	58	90	125	163	203	248
47	29	61	95	132	172	215	262
48	31	64	100	139	181	227	276
49	33	68	105	146	191	239	291
50	34	71	111	154	200	251	306
51	36	75	116	161	210	263	321
52	38	78	122	169	220	276	336
53	39	82	128	177	231	289	352
54	41	86	133	185	241	302	368
55	43	89	139	193	252	316	385
56	45	93	145	202	263	329	401
57	47	97	152	210	274	343	418
58	49	101	158	219	286	358	436
59	51	105	164	228	297	372	
60	53	110	171	237	309		
61	55	114	178	246			
62	57	118	184				
63	59	123					
64	61						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Sparen Plus

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes für ein Rücktrittsalter von						
	64	**63**	**62**	**61**	**60**	**59**	**58**
25	1	2	4	5	6	8	10
26	2	5	7	10	13	16	20
27	3	7	11	15	19	24	30
28	4	9	14	20	26	33	40
29	6	12	18	25	33	41	50
30	7	14	22	31	40	50	61
31	8	17	26	36	47	59	72
32	9	19	30	42	54	68	83
33	11	22	34	47	62	77	94
34	12	25	38	53	69	87	106
35	13	27	43	59	77	96	117
36	14	30	47	65	85	106	129
37	16	33	51	71	93	116	142
38	17	36	56	77	101	126	154
39	19	39	60	84	109	137	167
40	20	42	65	90	118	147	180
41	22	45	70	97	126	158	193
42	23	48	75	104	135	169	206
43	25	51	80	111	144	181	220
44	26	54	85	118	153	192	234
45	28	58	90	125	163	204	248
46	29	61	95	132	172	216	263
47	31	65	101	140	182	228	278
48	33	68	106	147	192	240	293
49	35	72	112	155	202	253	308
50	36	75	118	163	212	266	324
51	38	79	123	171	223	279	340
52	40	83	129	179	234	293	357
53	42	87	135	188	245	306	373
54	44	91	142	196	256	320	391
55	46	95	148	205	267	335	408
56	48	99	154	214	279	349	426
57	50	103	161	223	291	364	444
58	52	107	168	232	303	379	462
59	54	112	174	242	315	395	
60	56	116	181	252	328		
61	58	121	188	261			
62	60	125	196				
63	63	130					
64	65						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Sparen Extra

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes für ein Rücktrittsalter von						
	64	**63**	**62**	**61**	**60**	**59**	**58**
25	1	2	4	5	7	8	10
26	2	5	8	10	14	17	21
27	4	7	11	16	21	26	31
28	5	10	15	21	28	35	42
29	6	12	19	27	35	44	54
30	7	15	24	33	43	53	65
31	9	18	28	38	50	63	76
32	10	21	32	44	58	72	88
33	11	23	36	50	66	82	100
34	13	26	41	57	74	92	113
35	14	29	45	63	82	103	125
36	15	32	50	69	90	113	138
37	17	35	55	76	99	124	151
38	18	38	60	83	108	135	164
39	20	41	64	89	116	146	178
40	21	45	69	96	125	157	191
41	23	48	75	103	135	169	206
42	25	51	80	111	144	180	220
43	26	55	85	118	154	192	235
44	28	58	90	126	163	205	249
45	30	62	96	133	173	217	265
46	31	65	102	141	184	230	280
47	33	69	107	149	194	243	296
48	35	73	113	157	205	256	312
49	37	76	119	165	215	270	329
50	39	80	125	174	226	283	345
51	41	84	131	182	238	297	363
52	43	88	138	191	249	312	380
53	45	93	144	200	261	326	398
54	47	97	151	209	273	341	416
55	49	101	158	219	285	357	435
56	51	105	164	228	297	372	453
57	53	110	171	238	310	388	473
58	55	114	179	248	323	404	492
59	57	119	186	258	336	420	
60	60	124	193	268	349		
61	62	129	201	279			
62	64	134	208				
63	67	139					
64	69						

* siehe Beispiel nächste Seite

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Einkauf auf Maximalleistungen (Sparen Standard)

Alter (Art. 4 Abs. 3)		52 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Maximalbetrag im Alter 52 in % des versicherten Lohns (vgl. Anhang 2)		504%
Möglicher Einkauf vorzeitige Pensionierung (504% von CHF 50'000)	CHF	252'000

Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf bei vorzeitiger Pensionierung (Sparen Standard)

Alter (Art. 4 Abs. 3)		52 Jahre
Zielalter vorzeitige Pensionierung		63 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	250'000
Maximalbetrag (504% von CHF 50'000)	CHF	252’000
Möglicher Einkauf (CHF 252’000 - CHF 250'000)	CHF	2'000
Anrechnung im oben aufgeführten Beispiel:		
Möglicher Einkauf vorzeitige Pensionierung (78% von CHF 50'000)	CHF	39'000
abzüglich Maximalbetrag übersteigender Teil	CHF	0
Möglicher Einkauf vorzeitige Pensionierung	CHF	39’000

Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)		Stand 1.1.2025
Maximale AHV-Altersrente		CHF 30'240
Eintrittsschwelle	(6/8 x CHF 30'240	CHF 22'680
Koordinationsbetrag	(40% Jahreslohn, max. 7/8 x CHF 30'240)	max. CHF 26'460
Maximal Versicherter Jahreslohn	(CHF 126'000 – CHF 26'460)	CHF 99'540
Minimal Versicherter Jahreslohn	(1/8 x CHF 30'240)	CHF 3'780

Zinssätze	Stand 1.1.2025
BVG-Zinssatz	1.25%
Projektionszinssatz	2.50%
Technischer Zinssatz	1.50%
Verzugszinssatz	2.25%
Arbeitszinssatz	1.25%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter:

Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter	
Männer	Frauen
5.55%	5.55%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Pro Jahr des vorzeitigen Rücktritts reduziert er sich um 0.12 Prozentpunkte. Bei einer vorzeitigen Pensionierung eines Mannes im Alter 64 beträgt der Umwandlungssatz beispielsweise 5.43%. Pro Jahr des aufgeschobenen Rücktritts erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.12 Prozentpunkte. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).

Anhang 5 Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente

An den
Stiftungsrat
der RMF Vorsorgestiftung
Postfach 262
6362 Stansstad

ANTRAG
auf Kapitalisierung der Altersrente

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens 6 Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Teil- oder Vollkapitalisierung der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage die Kapitalisierung von

CHF ..... .

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

Name: ..... AHV-Nr.: .....

Vorname: ..... Ort / Datum: .....

Unterschrift Antragsteller: .....

Unterschrift Ehegatte: .....
(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)

Anhang 6 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegatte	.....	.....
b. Unterstützungspflichtige Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person	....	....
c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss	....	....
d. Kinder, Eltern und Geschwister	....	....
	Total	**100 %**

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszuzahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht. Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.

Name, Vorname der versicherten Person: .....

Ort / Datum und Unterschrift .....

Anhang 7 Wahl des Sparplanes

Angaben über die versicherte Person

Arbeitgeber	……		
Name	……	Vorname	……
Geburtsdatum	……	AHV-Nr.	……
Strasse, Nr.	……	PLZ, Wohnort	……

Sparpläne

Gemäss Art. 7 dieses Basisreglementes können die versicherten Personen zwischen verschiedenen Sparplänen wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich in der Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer – dies wirkt sich auf die künftigen Altersleistungen aus.

Wichtige Hinweise

- Der Sparplan kann von der versicherten Person jeweils per 1. Januar jedes Kalenderjahres gewechselt werden, sofern das entsprechende Formular bis spätestens 30. November bei der Pensionskasse eintrifft.
- Möchten Sie an Ihrem aktuell gültigen Sparplan nichts ändern, müssen Sie dieses Formular nicht einreichen.

Ich möchte in den folgenden Sparplan wechseln:

☐ **Standard**

☐ **Plus**

☐ **Extra**

Gültig ab …… bis Widerruf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass sich – unabhängig davon, welchen Sparplan ich wähle - die Sparbeiträge im Falle von Invalidität, Beitragsbefreiung, etc. nach der Höhe der Sparbeiträge des Sparplanes Standard richten.

Bitte schicken Sie das Formular **bis spätestens 30. November** an

info@rmf-vorsorgestiftung.ch

RMF Vorsorgestiftung
Geschäftsstelle
Bohler 5
6221 Rickenbach

Ort / Datum und Unterschrift .....